

Rat	07.07.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	546/2016-5
-------------	------------

Stand	16.06.2016
-------	------------

**Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

**Beschlussentwurf**

Der Rat stimmt der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zum 01.01.2017 zu.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Vorlage Nr. 509/2015-5) beschlossen, dass die Stadt Bornheim der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen beitrifft und die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge einleitet.

Nach der Abstimmung zwischen den Vertretern der Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis unter Beteiligung der Civitec und der Technikerkrankenkasse hat der Rhein-Sieg-Kreis den Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erarbeitet.

Durch die hierin enthaltene Änderungen ist es nun möglich, die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber neben den bisherigen Regelungen einzuführen, da ein flexibler Wechsel von der Nutzung des Behandlungsscheins zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte möglich ist. Die wesentliche Neuerung bei diesem Entwurf besteht darin, dass den Kommunen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten ein Wahlrecht zwischen der elektronischen Gesundheitskarte und der bisherigen Praxis (Ausstellen von Behandlungsscheinen) eingeräumt wird.

Dazu werden drei getrennte Solidargemeinschaften gebildet:

- eine für Kommunen, die die elektronische Gesundheitskarte nutzen,
- eine weitere für Kommunen, die weiterhin Behandlungsscheine ausstellen,
- eine dritte für alle Kommunen hinsichtlich der Leistungsberechtigten, die sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Es wird eine einheitliche Verwaltungskostenpauschale von 5 % erhoben.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage 635/2015-1 ist nunmehr sichergestellt, dass das Abrechnungsverfahren durch den Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen wird. Eine Darstellung des finan-

ziellen Risikos im Falle der Fortgeltung der Gesundheitskarte bei Wegfall der Leistungsbe-  
rechtigung kann derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht erfolgen. Eine Sperrung  
der Karte ist nach Rücksprache mit der Techniker Krankenkasse sofort möglich. Außerdem  
bemüht sich die Stadt Bornheim über den StGB darum, die Gültigkeit der elektronischen Ge-  
sundheitskarte künftig auf 15 Monate zu begrenzen.

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses vom 10.09.2015 empfiehlt die Verwaltung  
nunmehr, mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung  
von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.01.2017 abzuschließen. In  
diesem Zusammenhang wird auch auf Tagesordnungspunkt 13 Vorlage Nr. 540/2016-5 Bei-  
tritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versiche-  
rungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewer-  
berleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen verwiesen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es wird auf die Vorlage 509/2015-5 verwiesen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung